

## **365-Euro-Ticket MVV (MVV-Gemeinschaftstarif 4.2.12)**

### **1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Zum 01.08.2020 wird das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise (Pilotversuch zunächst bis 31.07.2023) eingeführt. <sup>2</sup>Es ist über die Abo-Center im MVV erhältlich. <sup>3</sup>Bestellungen sind online oder direkt mit Bestellschein in einem Kundencenter im MVV möglich.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Das 365-Euro-Ticket MVV ist verbundweit (Tarifzonen M-6) für beliebig viele Fahrten gültig.

### **3. Geltungsdauer**

Das 365-Euro-Ticket MVV ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate gültig; es handelt sich um eine persönliche Zeitkarte die nicht übertragbar ist.

### **4. Berechtigter Personenkreis**

Das 365-Euro-Ticket MVV wird ausgegeben an:

(1) Schüler/Innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)),
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Abs. 1 verfügen.

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.

## **5. Nachweis der Berechtigung**

(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen bis einschließlich 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen für Personen ab 15 Jahren erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens 12 Monate.

(4) Wohnort oder Schule/Ausbildungsstelle müssen im Geltungsbereich des MVV-Tarifs liegen.

## **6. Fahrkarte**

1Das 365-Euro-Ticket MVV wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise ausgegeben. 2Auf dem Ticket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers enthalten. 3Die Tickets werden für Personen bis einschließlich 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. 4Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Personen ab 16 Jahren ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

## **7. Vertragsbedingungen**

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV enthalten der **Anhang 9a** (gedruckte Fahrkarten) und der **Anhang 9b** (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten).

## **8. Preise**

Der Pauschalpreis kann der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

## **9. Unterjährige Rückgabe in Härtefällen**

1Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. 2Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

## **MVV-Gemeinschaftstarif - Anhang 9a**

### **Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (gedruckte Fahrkarten)**

(1) <sup>1</sup>Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

<sup>2</sup>Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) <sup>1</sup>Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. <sup>2</sup>Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Bezugsberechtigung bei dem jeweiligen Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. <sup>2</sup>Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden zu bestätigen.

(5) <sup>1</sup>Für die Weiterführung des 365-Euro-Tickets MVV um weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung für das neue Schuljahr vorgelegt werden. <sup>2</sup>Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(6) <sup>1</sup>Für die Weiterführung des 365-Euro-Tickets MVV um weitere zwölf Monate müssen Auszubildende den Nachweis zur Nutzung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem jeweiligen Vertriebspartner vorlegen. <sup>2</sup>Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(7) <sup>1</sup>Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. <sup>2</sup>Auf dem 365-Euro-Ticket MVV sind neben der bundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers angegeben. <sup>3</sup>Die 365-Euro-Tickets MVV werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>4</sup>Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(8) Sollte das 365-Euro-Ticket MVV nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(9) <sup>1</sup>Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. <sup>2</sup>Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. <sup>3</sup>Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. <sup>4</sup>Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(10) <sup>1</sup>Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. <sup>2</sup>Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. <sup>2</sup>Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. <sup>3</sup>Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) <sup>1</sup>Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. <sup>2</sup>Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(13) <sup>1</sup>Sofern keine Vertragsbeendigung erfolgt ist und ein Nachweis der Nutzungsberechtigung vorliegt, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV für die folgenden zwölf Monate. <sup>2</sup>Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer den jeweiligen Vertriebspartner darüber zu informieren, falls er das neue 365-Euro-Ticket MVV noch nicht erhalten hat.

(14) <sup>1</sup>Bei Verlust des 365-Euro-Tickets MVV wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro eine Ersatzkarte für das verlorene 365 Euro-Ticket MVV für die restliche Laufzeit ausgestellt. <sup>2</sup>Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Vertragsjahres wird ein Kostenbeitrag von 10,00 Euro erhoben. <sup>3</sup>Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres nicht mehr gekündigt werden. <sup>4</sup>Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket MVV wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(15) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, mitzuteilen, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll.

(16) <sup>1</sup>Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt werden. <sup>2</sup>Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. <sup>3</sup>Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. <sup>4</sup>Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(17) <sup>1</sup>Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. <sup>2</sup>Solange das 365-Euro-Ticket MVV nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

(18) <sup>1</sup>Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.

<sup>3</sup>Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. <sup>4</sup>Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. <sup>5</sup>Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(19) <sup>1</sup>Kann der Kunde sein 365-Euro-Ticket MVV bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. <sup>2</sup>Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

## **MVV-Gemeinschaftstarif - Anhang 9b**

### **Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV** (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) <sup>1</sup>Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

<sup>2</sup>Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) <sup>1</sup>Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. <sup>2</sup>Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Bezugsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. <sup>2</sup>Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) <sup>1</sup>Für die Weiterführung des 365-Euro-Tickets MVV um weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung für das neue Schuljahr vorgelegt werden. <sup>2</sup>Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(6) <sup>1</sup>Für die Weiterführung des 365-Euro-Tickets MVV um weitere zwölf Monate müssen Auszubildende den Nachweis zur Nutzung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem jeweiligen Vertriebspartner vorlegen. <sup>2</sup>Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. <sup>3</sup>Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(7) <sup>1</sup>Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben der bundweiten Gültigkeit, Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die Chipkarten werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>2</sup>Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(8) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(9) 1Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. 2Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. 3Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. 4Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(10) 1Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. 2Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) 1Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. 2Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. 3Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) 1Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. 2Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(13) 1Sofern keine Vertragsbeendigung erfolgt ist und ein Nachweis der Nutzungsbeerechtigung vorliegt, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte für die folgenden zwölf Monate. 2Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer den jeweiligen Vertriebspartner darüber zu informieren, falls er die neue elektronische Fahrkarte auf Chipkarte noch nicht erhalten hat.

(14) 1Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von 15,00 Euro eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. 2Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(15) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(16) 1Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt werden. 2Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. 3Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. 4Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(17) 1Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. 2Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(18) 1Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. 2Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. 3Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. 4Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte

Erstattungsentgelt abgezogen. 5Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(19) 1Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. 2Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen fest gelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(20) 1Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. 2Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann in diesem Fall durch das Prüfpersonal eingezogen werden. 3Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. 4Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. 5Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(21) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(22) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

**15a. Fahrpreis 365-Euro-Ticket MVV (in Euro)**

| Geltungsbereich |  | monatliche<br>Zahlung* | jährliche<br>Zahlung |  |
|-----------------|--|------------------------|----------------------|--|
| M-6             |  | 36,50                  | 365,00               |  |

**\* Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

## **4.2.10 Ausbildungstarif (365-Euro-Ticket MVV) für Schulwegkostenträger**

### **1. Allgemeines**

Für Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, werden die Fahrkosten ganz oder zum Teil, aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen.

### **2. Geltungsdauer**

1365-Euro-Tickets MVV für den Schulwegkostenträger werden für einen Gültigkeitszeitraum vom ersten Schultag eines Jahres bis zum letzten Ferientag der Sommerferien ausgegeben. 2Für unterjährige Bestellungen durch Schulwegkostenträger werden sog. Teiljahreskarten ausgegeben. 3Eine Bestellung nur für den Monat August ist nicht möglich.

### **3. Berechnungsgrundlage**

1Der Fahrpreis orientiert sich am 365-Euro-Ticket MVV für Selbstzahler. Die Abrechnung mit dem Kostenträger erfolgt für die ausgegebenen Jahreskarten in zehn monatlichen Abbuchungsbeträgen. 2Im elften und zwölften Monat der Geltungsdauer erfolgt keine Abbuchung. 3Die Abbuchungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen werden dem Kostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

### **4. Fahrkarten**

1Die 365-Euro-Tickets MVV für Schulwegkostenträger werden als persönliche Fahrkarten ausgegeben und enthalten neben dem Geltungsbereich (Tarifzonen M-6), den Geltungszeitraum und Vorname und Name des Inhabers. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs und des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

### **5. Preise**

(1) Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

(2) Bei Änderungen der Preise werden die Beträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.